

Kautschuk bestehen und das Bindemittel im Wasser unlöslich sein muss. Auch damit will und kann offensichtlich in keiner Beziehung etwas erfinderisches beansprucht werden und die beiden Patente haben also auch insoweit rechtlich den gleichen Inhalt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt :

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Luzern-Land vom 1. Februar 1915 in allen Teilen bestätigt.

66. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Juni 1915
i. S. Muth, Beklagter, gegen Hodel, Kläger.

1. Konkurrenzverbot. 2. Art. 1 Abs. 3 URG: Auslegung der Worte «für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers» arbeiten. Art. 1 Abs. 3 URG ist auch auf die Urheber eines nach Art. 8 URG geschützten Werkes anwendbar.

A. — Im Jahre 1905 kaufte ein Konsortium, bestehend aus dem Beklagten, A. Amrhyn, und Dagobert Schuhmacher, das zum Abbruch bestimmte «Meyers Diorama» in Luzern, in welchem seit Jahren Bilder aus der schweizerischen Gebirgswelt dem Publikum gegen Eintrittsgeld gezeigt wurden. Am 25. Oktober 1905 schloss der Beklagte namens des genannten Konsortiums mit dem Kläger, der in Luzern in der Nähe des Löwendenkmals ein sogen. Alpineum betreibt, wo ebenfalls Gebirgslandschaften zur Schau gestellt werden, folgenden Vertrag ab; «Mit dem 1. November 1905 an» geht das Recht zur freien Benutzung und Publikation » der Firma «Meyers Diorama» an Ernst Hodel in hier » über für den ganzen Kanton Luzern und verpflichtet » sich auch das Konsortium, in besagtem Kanton weder

» ein Diorama zu erstellen noch zu betreiben. Für die » Abtretung und Benützung der Firma «Meyers Diorama» für den Kanton Luzern bezahlt Herr Hodel die Summe von Fr. fünftausend.»

Im Jahre 1909 erwarb der Beklagte von den Erben des Ingenieurs Xaver Imfeld in Zürich ein von Imfeld angefertigtes Modell «Stereorama», mit allen dazu gehörenden Plänen, Urheber- und Patentrechten um den Preis von 3000 Fr. Imfeld hatte für die Erfindung Stereorama schon im Juni 1902 beim eidg. Amt für geistiges Eigentum in Bern ein Patent angemeldet. Diese Erfindung war gekennzeichnet durch einen aufrechten Zylinder mit einem mit modelliertem Vordergrund versehenen Rundgemälde auf der Aussenseite; durch eine den Zylinder umgebende Wand, in der sich für den Zuschauer Fenster befinden, und durch die Drehbarkeit des Zylinders, welche dem Zuschauer das Verbleiben am gleichen Platz ermöglicht. Während beim gewöhnlichen Rundgemälde (Panorama) das Gemälde auf der Innenseite eines Zylinders angebracht ist, der Beschauer sich im Mittelpunkt des Panoramas befindet, und sich zur Besichtigung des ganzen Gemäldes bewegen muss, wird aber beim Stereorama dem auf einem fixen Punkt sich befindenden Zuschauer das auf der Aussenseite des Zylinders angebrachte Gemälde durch die Rotation des Zylinders schrittweise vorgeführt, so dass in ihm die Illusion geweckt wird, als durchquere er die im Bilde dargestellte Gegend. Im Jahre 1903 wollte Imfeld in einem solchen Stereorama zuerst die Ansicht vom Gornergrat bzw. Matterhorn zur Darstellung bringen. In seinem Auftrage besorgte damals der Kläger nach einem Studienaufenthalt in Zermatt die Bemalung jenes Modells. Dabei war zwischen Imfeld und dem Kläger vereinbart, dass wenn das Unternehmen nicht zustande kommen sollte, der Kläger nur Anspruch auf freie Fahrt und Verpflegung im Hotel haben sollte und im übrigen seine Studien (nicht zu

verwechseln mit den Modellskizzen) für sich behalten konnte. Sollte hingegen das Modell im Grossen hergestellt werden, so war die Bemalung des Stereorammas vom Kläger gegen ein Honorar von 3000 Fr. zu besorgen. Im Jahre 1905 teilte Imfeld dem Kläger mit, dass das Stereorama Matterhorn vorläufig nicht zur Ausführung gelangen könne. Dagegen machte er sich an die Anfertigung eines Modells, das Gegenden aus der Zentralschweiz zum Gegenstand hatte. Dieses Modell besteht aus drei Teilen: einem modellierten Vordergrund, der plastisch dargestellt ist, einem Mittelstück, der sogen. Kulisse, und einem Hintergrund, die die Landschaft zeichnerisch und farbig wiedergeben. Imfeld besorgte unter Mithilfe seines Mitarbeiters Meili die Ausführung dieses Modells in der Weise, dass er den plastisch gehaltenen Vordergrund reliefartig modellierte und die Darstellung der Landschaft auf Mittelstück und Hintergrund in der Zeichnung festlegte. Da der Zweck der Darstellung in der möglichst grossen Naturtreue bestand, erfolgte die Modellierung und Zeichnung der dargestellten Landschaft in allen ihren Teilen (Berge, Täler, See, Flüsse und Dörfer) auf Grund von Photographien, Karten, Reliefs und Panoramas, die Imfeld früher schon angefertigt hatte. Die Landschaft war so wiedergegeben, wie sie sich dem Auge eines in einem Luftballon in einer Höhe von 6000 Meter fahrenden Beschauers darbietet. Die Berücksichtigung dieses Standpunktes des Beschauers, in welchem durch die Rotation des Zylinders die Illusion hervorgerufen werden sollte, als mache er eine Ballonfahrt über die dargestellte Gegend, geschah nach wissenschaftlichen Grundsätzen, d. h. nach den mathematischen Gesetzen der Reliefperspektive. Die so geschaffene Modellskizze hat Imfeld, wie aus dem Zeugnis seines Gehilfen und Mitarbeiters Meili hervorgeht, zum Teil auch mit Wasserfarben bemalt. Da aber Bemalung mit Oelfarben vorgesehen war, zog Imfeld dazu den Kläger bei, der, nach einem mehr-

wöchigen Aufenthalte im Gebirge, das Modell « um Weihnachten 1905 herum » (vgl. Bleistiftnotiz des Klägers auf dem Brief Imfelds an ihn vom 16. März 1905) im Atelier des Imfeld in Zürich bemalte. Die Arbeit des Klägers an dem Modell bestand also einzig in dessen Bemalung, d. h. in der Farbengebung auf Grund der von Imfeld herrührenden Modellierung und Zeichnung. Gestützt auf eine vom Kläger gestellte Abrechnung hat Imfeld die dem Kläger durch diese Arbeit entstandenen « Barauslagen » am 3. Oktober 1905 durch Bankanweisung zurückvergütet (vgl. das Schreiben Imfelds an den Kläger von diesem Tag). Ausserdem hat Imfeld dem Kläger, wie dieser selber anerkennt, nach Fertigstellung der Bemalung der Modellskizze am 10. Januar 1906 noch 300 Fr. ausbezahlt. Die Behauptung des Klägers, er habe von Imfeld nur 300 Fr. und zwar als Vergütung seiner Auslagen erhalten, steht daher mit den Akten im Widerspruch.

Nachdem der Beklagte dieses Modell von den Erben Imfelds erworben hatte, machte ihn der Kläger darauf aufmerksam, dass er (der Beklagte) nach dem Vertrag vom 25. Oktober 1905 zum Betrieb eines Unternehmens, das dem Diorama des Klägers Konkurrenz machen könne, nicht berechtigt sei; zugleich teilte er dem Beklagten mit, dass ihm (dem Kläger) an dem Modelle des Stereorammas ein Urheberrecht zustehe. Der Beklagte liess jedoch das von ihm erworbene Modell durch den Relieftechniker Meili in Zürich, dem frühern Mitarbeiter Imfelds, gegen eine Vergütung von 10,000 Franken in dreifacher Vergrösserung ausführen; die Farbengebung, die auf Grund der Bemalung des Modells erfolgte (andere Studien und Entwürfe des Klägers lagen dabei nicht vor) wurde von Kunstmaler Pfenninger in Zürich gegen ein Honorar von 3500 Fr. besorgt. Das fertige Werk ging dann an die A.-G. « Stereorama Gesellschaft » in Luzern über, als deren Verwaltungsrat und Vertreter der Beklagte funktionierte. Die Ge-

sellschaft liess das Stereorama in Luzern aufstellen und dem Publikum zugänglich machen; die Betriebseröffnung fand am 1. Juli 1911 statt. Hierauf leitete der Kläger am 11. November 1911 die vorliegende Klage gegen den Beklagten ein, mit den Anträgen: 1. Der Beklagte habe den Vertrag vom 25. Oktober 1905 zu halten und seine Betätigung bei der Stereorama A.-G. aufzugeben und in keiner Form wieder aufzunehmen; 2. der Beklagte habe solidarisch mit der Stereorama A.-G. den Kläger in folgender Weise zu entschädigen: a) durch Bezahlung einer Entschädigung von 20 Fr. pro Tag vom 1. Juli 1911 bis zur Einstellung des Betriebes des Stereoras im Gebiet des Kantons Luzern, eventuell sei diese Entschädigung pauschal auf 10,000 Franken nebst 5 % Zins seit dem Sühneversuch zu berechnen, b) durch Bezahlung einer einmaligen Entschädigung von 10,000 Fr. nebst 5 % Zins seit dem Sühneversuch. In Bezug auf Begehren 1 und 2a berief sich der Kläger auf den Vertrag vom 25. Oktober 1905 und machte geltend, das vom Beklagten zur Schau gestellte Stereorama stelle eine unzulässige Konkurrenz für das vom Kläger betriebene « Meyers Diorama » dar. Zur Begründung von Rechtsbegehren 2b führte er aus, er habe durch die Bemalung des Modells des Stereoras ein Urheberrecht an dem Modell erworben, welches dadurch vom Beklagten verletzt worden sei, dass er das Modell ohne Zustimmung des Klägers im Grossen habe ausführen lassen. Der Beklagte schloss auf Abweisung der Klage. Er bestritt zunächst, dass ihm untersagt sei, im Kanton Luzern ein Diorama zu errichten und eventuell, dass das Stereorama unter die im Vertrage aufgestellte Konkurrenzklausel falle. Ebenso stellte er das behauptete Urheberrecht des Klägers am Modell des Stereoras in Abrede, indem er geltend machte, die Idee, eine Landschaft so darzustellen, dass beim Beschauer die Illusion erweckt werde, über der dargestellten Gegend eine Ballonfahrt in 6000 m Höhe zu ma-

chen, rühre ausschliesslich von Imfeld her, der mit seinem Mitarbeiter Meili diese Idee auch ausgeführt habe; dem Kläger sei nur die endgültige Bemalung des Modells und der Skizzen zuzuschreiben, welche an Hand der Entwürfe des Imfeld und des Meili stattgefunden habe. Dafür sei der Kläger von Imfeld bezahlt worden; ein Urheberrecht am Modell sei ihm nie zugestanden worden und er habe ein solches zu Lebzeiten Imfelds auch nie beansprucht. Eventuell sei das Urheberrecht im Sinne des Art. 1 Abs. 3 URG auf Imfeld übergegangen. Replikando bestritt der Kläger die Anwendbarkeit dieser Bestimmung, da er für die Bemalung des Modells ein Honorar nicht erhalten habe (die im Januar 1906 empfangenen 300 Fr. seien nur als Auslagenvergütung aufzufassen) und Imfeld Ingenieur-Topograph und nicht Künstler gewesen sei. Uebereinstimmend mit den Aussagen des sachverständigen Zeugen Bachmann gelangte die von der ersten Instanz eingeholte Expertise zu dem Schluss, dass dem Kläger für die Bemalung des Modells ein Honorar von 2000 Fr. gebührt haben würde.

B. — Durch Urteil vom 10. Februar 1915 hat das Obergericht des Kantons Luzern die Klage grundsätzlich gutgeheissen und den Beklagten verpflichtet, den Vertrag vom 25. Oktober 1905 mit dem Kläger zu halten, seine Beschäftigung bei der Stereorama A.-G. aufzugeben und in keiner Form mehr aufzunehmen und dem Kläger 6000 Fr. nebst 5 % Zins seit dem 14. November 1911 zu bezahlen (3000 Fr. wegen Uebertretung des Konkurrenzverbotes und 3000 Fr. wegen Verletzung des Urheberrechtes des Klägers); im übrigen hat das Obergericht die Klage abgewiesen und dem Kläger die eigenen Parteikosten, sowie die Hälfte der eigenen Anwaltskosten auferlegt und die übrigen Kosten dem Beklagten überbunden.

C. — Gegen diesen Entscheid haben beide Parteien — der Beklagte (zugleich mit der inzwischen durch

Nichteintreten erledigten Kassationsbeschwerde an das Obergericht) mittelst Haupt-, der Kläger mittelst Anschlussberufung — den Weiterzug an das Bundesgericht erklärt:

a) der Beklagte mit dem Antrag, die Klage sei gänzlich abzuweisen, unter Kostenfolge aller Instanzen zu Lasten des Klägers;

b) der Kläger mit dem Antrag, die zugesprochene Entschädigung von 6000 sei Fr. auf 9000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 14. November 1911 zu erhöhen, unter Kostenfolge sämtlicher Instanzen zu Lasten des Beklagten.

D. — In der heutigen Verhandlung haben beide Parteien diese Anträge wiederholt und je auf Abweisung der gegnerischen Berufung geschlossen.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beklagte sich durch den Vertrag vom 25. Oktober 1905 verpflichtet hat, im Kanton Luzern kein Diorama zu erstellen und zu betreiben. Allerdings ging der Zweck des Vertrages in erster Linie und in der Hauptsache dahin, dem Kläger die Benützung des Namens « Meyers Diorama » für sein Alpineum zu verschaffen. Allein der Kläger hat sich daneben vom Beklagten als Mitglied des Konsortiums (dem die juristische Persönlichkeit fehlte, so dass jede der das Konsortium bildenden Personen sich einzeln verpflichtet hat) zusichern lassen, kein Diorama im Kanton Luzern zu betreiben. Die Auslegung des Beklagten, es habe damit nur bestimmt werden wollen, dass die Verkäufer kein Diorama unter dem Namen « Meyers Diorama » usw. errichten dürften, widerspricht dem Wortlaut des Vertrages und würde dem streitigen Passus jede selbständige Bedeutung nehmen. Denn dadurch, dass das Konsortium dem Kläger die Geschäftsbezeichnung « Meyers Diorama »

käuflich abtrat, begab es sich des Rechts, diese von ihm veräusserte Bezeichnung weiter zu gebrauchen; es wäre daher nicht nötig gewesen, dem Konsortium die Führung eines Dioramas unter dem Namen « Meyers Diorama » noch besonders zu untersagen. Ebenso ist der Vorinstanz auch darin beizupflichten, dass der Beklagte durch die Errichtung und den Betrieb des Stereorammas in Luzern die ihm durch den Vertrag überbundene Verpflichtung, im Kanton Luzern kein Diorama zu führen, verletzt hat. Dass der Name Stereorama von der Bezeichnung Diorama verschieden ist, dass die zur Schau-stellung dienenden technischen Einrichtungen bei beiden Sehenswürdigkeiten andere sind, und dass speziell die zur Vorführung der Bilder beim Stereorama verwendete Erfindung zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht bekannt war, ändert an dieser Auffassung nichts. Der Beklagte kann sich der Klage gegenüber auch nicht darauf berufen, dass nicht er persönlich, sondern eine Aktiengesellschaft das Stereorama errichtet habe und betreibe. Es darf freilich nicht, wie die Vorinstanz es tut, einfach auf den Entscheid in AS 25 S. 879 verwiesen werden, wo das Bundesgericht ausgesprochen hat, dass wer sich beim Verkaufe eines Geschäftes verpflichtet habe, kein Konkurrenzgeschäft zu betreiben, auch nicht Dritte in den Stand setzen dürfe, Konkurrenz zu machen. Denn der Beklagte hat nicht schon ein von ihm betriebenes Geschäft mit Kundschaft gegen Entgelt an den Kläger abgetreten; es handelt sich auch nicht um einen Betrieb, bei dem die Persönlichkeit des Geschäftsleiters eine erhebliche Rolle spielt. Es wäre daher fraglich, ob eine Verletzung des Vertrages vom 25. Oktober 1905 vorläge, wenn der Beklagte in ein von einem Dritten gegründetes und betriebenes Konkurrenzunternehmen tätig geworden wäre. Allein im vorliegenden Falle hat der Beklagte persönlich das Modell des Stereorammas gekauft und dessen Vergrößerung ausführen lassen; er hat auch die Aktiengesellschaft, deren einziger Verwaltungsrat er ist, ge-

gründet und das Geschäftslokal, wie aus dem Auszug aus dem Handelsregister hervorgeht, in seine Wohnung verlegt. Unter diesen Umständen ist der Schluss zulässig, dass die Aktiengesellschaft nur vorgeschoben ist, um dem Beklagten die Konkurrenzierung des Unternehmens des Klägers zu ermöglichen, die ihm unter seinem persönlichen Namen nicht gestattet gewesen wäre. Hat somit der Beklagte das im Verträge vom 25. Oktober 1905 aufgestellte Konkurrenzverbot verletzt, so ist der Kläger berechtigt, die Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes und die Ersetzung des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Diesen Schaden hat die Vorinstanz für die Jahre 1911-1914 auf 3000 Fr. festgesetzt. Da es sich hierbei lediglich um eine Frage des dem kantonalen Richter zustehenden freien Beweiswürdigungsrechts handelt, liegt für das Bundesgericht keine Veranlassung vor, von diesem Betrage abzugehen.

2. — Die Zusprechung des vom Kläger gestützt auf sein Urheberrecht geltend gemachten Schadenersatzanspruchs setzt voraus, dass die Modellskizzen, die im Jahre 1905 von Imfeld und dem Kläger angefertigt wurden, ein durch das Bundesgesetz vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst geschütztes Werk darstellen. Ob diesem Werk, bezw. der Bemalung des Modells, Entwürfe und Studien des Klägers zu Grunde gelegen haben, die als solche ebenfalls als Werke der bildenden Kunst im Sinne des Gesetzes zu betrachten wären, kommt nicht in Betracht, da nur die Modellskizzen, nicht die Studien des Klägers zur Ausführung der Vergrößerung benutzt wurden. Fragt es sich somit lediglich, ob die aus der Hand Imfelds und des Klägers hervorgegangenen Modellskizzen unter das URG fallen, so erscheint es zunächst zweifelhaft, ob es sich dabei, wie die Vorinstanz annimmt, um ein Werk der bildenden Kunst im Sinne des Art. 1 des Gesetzes handle. Dass bloss ein Entwurf (Modell und Skizzen) vorliegt, ist zwar rechtlich ohne Bedeutung, da auch

solche Darstellungen des Schutzes des Gesetzes teilhaftig sind, wenn sie im übrigen die Merkmale eines Werkes der bildenden Kunst in sich schliessen (vergl. KOHLER, Kunstwerkrecht, S. 42). Auch der Umstand, dass das Stereoramabild als solches seinen Zweck nicht erfüllt, sondern dazu besonderer technischer Hilfsmittel (Stereoramaeinrichtung, künstliches Licht usw.) bedarf, schliesst die Qualifizierung der Modellskizzen als Kunstwerk nicht aus. Die Gerichtspraxis hat z. B. mit Recht keinen Anstand genommen, Theaterkulissen als Werke der bildenden Kunst zu erklären, obgleich auch hier die von ihnen zu vermittelnde ästhetische Wirkung besondere technische Vorrichtungen voraussetzt. Dagegen bezweckt das Stereorama die möglichst naturgetreue Wiedergabe einer weit ausgedehnten Landschaft. Die Erfüllung dieses Zweckes war, wie aus dem bei den Akten liegenden Aufsatz Imfelds in der « Schweizerischen Bauzeitung » hervorgeht, in erster Linie Aufgabe mathematischer Berechnung. Es handelt sich bei der Darstellung der Landschaft vor allem um ein Problem der angewandten Reliefperspektive, also im Gegensatz zu der freien, künstlerisch-schöpferischen Tätigkeit um eine mehr wissenschaftliche Arbeit. Wenn auch dabei die künstlerisch-schöpferische Betätigung nicht schlechthin ausgeschlossen war, da die Erzielung einer ästhetischen Wirkung bei der Zusammenfassung des Landschaftsbildes und der Bemalung der zeichnerischen Skizzen im Auge behalten werden musste, so war doch dem künstlerischen Schaffen eine mehr oder weniger enge Grenze gezogen. Es erscheint daher richtiger, die Modellskizze, anstatt sie unter Art. 1 des Gesetzes zu subsumieren, als ein Werk im Sinne des Art. 8 URG zu betrachten, der geographische, topographische und ähnliche Darstellungen dem Schutze des Gesetzes unterstellt. Es kommt denn auch dem streitigen Werk, das eine möglichst naturgetreue, bezüglich der plastischen und zeichnerischen Darstellung sogar mathematisch-genaue Wiedergabe der

Gelände- und Gebirgsformation geben sollte, seinem Zweck nach mehr belehrender Charakter zu. Fragt es sich somit, ob dem Kläger an der in diesem Sinne geschützten Modellskizze ein Urheberrecht zustehe, so ist diese Frage nicht schon deshalb zu verneinen, weil, wie der Beklagte geltend macht, dem Imfeld an der Stereoramaerfindung ein Patentrecht zustand und dieses Patentrecht dem Beklagten übertragen worden ist. Allerdings sollte die von Imfeld und dem Kläger geschaffene Darstellung der Landschaft unter Benützung einer technischen Einrichtung dem Beschauer vorgeführt werden, an der Imfeld allein ein Erfinderrecht zustand. Allein das Erfinderrecht an der Idee, ein Gemälde an der Aussenseite eines aufrechtstehenden, drehbaren Zylinders zur Darstellung zu bringen, ist von dem Urheberrecht an der bildmässigen Darstellung durchaus verschieden, so zwar, dass jedes der beiden Rechte eine selbständige Existenz hat. Das Patentrecht Imfelds an der technischen Konstruktion des Stereoramas schliesst daher das Urheberrecht eines Dritten an der durch jene Einrichtung zur Schaustellung gebrachten Darstellung nicht aus, selbst dann nicht, wenn das Landschaftsbild ohne diese Einrichtung seine Wirkung nicht entfalten könnte. Ebenso steht auch der Umstand, dass die Modellskizze, die der Kläger bemalt hat, Eigentum des Imfeld verblieb, einem Urheberrecht des Klägers nicht im Wege, da dieses Recht mit dem Eigentumsrecht an der körperlichen Sache nicht identisch ist und es zu seinem Bestand auch nicht voraussetzt. Dagegen ist zu prüfen, ob der Beklagte mit Recht das Urheberrecht des Klägers auf Grund des Art. 1 Abs. 3 URG bestreitet, wonach, sofern nicht eine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, von dem Schriftsteller oder Künstler, der für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet, angenommen wird, er habe diesem sein Urheberrecht abgetreten. Diese Bestimmung ist auch auf die Urheber eines nach Art. 8 URG geschützten Werkes anwendbar. Wenn auch darin

nur vom Schriftsteller oder Künstler die Rede ist, so trifft der dieser Bestimmung zu Grunde liegende Gedanke über das Rechtsverhältnis beim Zusammenwirken zweier Autoren doch auch auf alle andern nach dem URG geschützten Werke zu. Dass Imfeld nicht Künstler sondern Ingenieur-Topograph gewesen sei und sich auch nie als Künstler ausgegeben habe, wie der Kläger geltend macht, ist daher ebenso irrelevant, wie der weitere Umstand, dass die Modellskizze nicht als Resultat zweier den gleichen Beruf ausübender Personen — z. B. eines Künstlers und eines Künstlers — bezeichnet werden kann. « Um gesetzlich eine Frage zu regeln, welche oft bestritten worden » ist (vergl. Botschaft zum URG vom 9. Dezember 1881, S. 13), hat nun der Gesetzgeber in Art. 1 Abs. 3 die Vermutung aufgestellt, dass wer für Rechnung eines andern arbeitet, diesem sein Urheberrecht abtritt. Für Rechnung eines andern arbeitet der Künstler nicht nur dann, wenn er gegen Entgelt seine schöpferische Tätigkeit dem andern zur Verfügung stellt (abweichend RUFENACHT, Das literarische und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz, S. 54); einer solchen Bezahlung kommt vielmehr lediglich die Bedeutung eines Indizes für das Vorliegen einer Tätigkeit auf Rechnung eines andern zu. Sondern die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 URG sind schon dann gegeben, wenn von den beiden Miturhebern der eine als der prinzipale und der andere als der nebensächliche Schöpfer erscheint, d. h. wenn sich aus den konkreten Umständen ergibt, dass von den beiden Miturhebern nur einer das ausschliessliche Verfügungsrecht über das fertige Werk haben sollte, während der andere in Bezug auf die Fruktifizierung des Werkes in den Hintergrund zu treten hatte. Das Gesetz geht dabei davon aus, dass wer in diesem Sinne für Rechnung eines andern arbeitet, regelmässig auch nach den Ideen des Auftraggebers tätig ist, dem schöpferischen Gedanken des andern bloss seine Mithilfe leiht, und daher, obschon er sonst nach seinem persönlichen

Verhältnisse zu dem gemeinsamen Werke Miturheber im Sinne des Gesetzes sein könnte, in die untergeordnete Stellung eines Gehilfen zurückzutreten hat. Dieser Fall liegt hier vor. Nach dem ganzen mitgeteilten Tatbestand kann nicht bezweifelt werden, dass Imfeld und nicht der Kläger als prinzipaler Urheber des Modells zu betrachten ist. Von Imfeld und nicht vom Kläger ist der Gedanke der Darstellung einer Landschaft mittelst der Stereoramaeinrichtung ausgegangen; Imfeld allein war es auch, der diesem Gedanken greifbare Gestalt gegeben hat, wogegen der Beschäftigung des Klägers, die ebensogut auch von einem andern Maler hätte vorgenommen werden können, in Hinsicht auf das ganze Werk nur nebensächliche Bedeutung zukommt. Ebenso kann mit Bestimmtheit angenommen werden, dass von allem Anfang an nicht der Kläger, sondern Imfeld über das fertige Werk sollte verfügen können. Dies geht schon aus den Abmachungen hervor, die Imfeld anlässlich der Bemalung des heute nicht im Streite liegenden Modells für das Matterhornstereorama mit dem Kläger getroffen hatte. Damals war zwischen beiden abgemacht worden, dass wenn das Stereoramaunternehmen nicht zustande kommen würde, der Kläger für die Bemalung des Modells nur Anspruch auf Ersatz seiner Studienauslagen (freie Fahrt und Verpflegung im Hotel) haben sollte; sollte dagegen das Modell im Grossen hergestellt werden, so hatte Imfeld dem Kläger die Bemalung gegen ein Honorar von 3000 Fr. zu übertragen. Aehnlich war das Verhältnis des Klägers zu Imfeld auch bei der Bemalung des im Streite liegenden Stereoramamodells. Zunächst erhielt der Kläger im Oktober 1905 von Imfeld seine Auslagen für seinen Studienaufenthalt zurückvergütet; sodann zahlte ihm Imfeld nach Vollendung der Bemalung im Januar 1906 einen Betrag von 300 Fr. aus, der als Entgelt für seine Tätigkeit betrachtet werden muss. Dass diese 300 Fr. nach der Auffassung eines sachverständigen Zeugen und

der Experten keine genügende Entschädigung für die geleistete Arbeit darstellen, ist rechtlich ohne Bedeutung. Uebrigens ist zu bemerken, dass der Kläger offenbar darauf zählte, die Bemalung der Vergrösserung übertragen zu erhalten und sich dadurch bezahlt zu machen. Die Uebertragung der Bemalung der Vergrösserung an ihn war aber keine selbstverständliche Folge seiner Bemalung des Modells; um einen Anspruch darauf zu erwerben, hätte sich der Kläger dies ausdrücklich ausbedingen sollen. Da er es, im Gegensatz zu den Abmachungen, die er anlässlich der Bemalung des Matterhornmodells mit Imfeld getroffen hatte, unterlassen hat, kann er daher auch nicht etwa aus diesem Titel eine Entschädigung verlangen. Angesichts des Umstandes, dass die Erben Imfelds das Stereoramamodell zusamt den Autorrechten und den Erfinderrechten an der technischen Einrichtung dem Beklagten für 3000 Fr. verkauft haben, könnte übrigens die Honorierung des Klägers mit 300 Fr. nicht als eine unverhältnismässig geringe bezeichnet werden. Das Modell an sich war eben wirtschaftlich ohne grossen Wert; erst die Ausführung im vergrösserten Masstab und die mit erheblichen Kosten verbundene Zurschaustellung der Vergrösserung im Stereorama ermöglichte die Erzielung eines ökonomischen Gewinns. — Greift so nach die Präsomtion des Art. 1 Abs. 3 URG Platz, so fragt es sich nur noch, ob der Kläger diese Vermutung entkräftet habe. Dies ist jedoch ohne weiteres zu verneinen, da in den Akten keinerlei Anhaltspunkte für die Behauptung des Klägers enthalten sind, Imfeld habe ihm seinerzeit an dem Modell ein Urheberrecht zugesichert. Gegenteils spricht das spätere Verhalten des Klägers, der sich fast vier Jahre lang nicht mehr um das Modell bekümmert hat, dafür, dass er selber nie ernstlich der Meinung gewesen ist, ein solches Urheberrecht zugestanden erhalten zu haben. Unter diesen Umständen hat sich der Beklagte bei der Vergrösserung der Modellskizzen

keiner Urheberrechtsverletzung schuldig gemacht und es ist daher der von der Vorinstanz dem Kläger aus diesem Titel zugesprochene Betrag von 3000 Fr. zu streichen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

In teilweiser Guttheissung der Hauptberufung und Abweisung der Anschlussberufung wird das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 10. Februar 1915 dahin abgeändert, dass die vom Beklagten dem Kläger zu bezahlende Entschädigung von 6000 Fr. nebst 5 % Zins seit 14. November 1911 auf 3000 Fr. nebst 5 % Zins seit 14. November 1911 herabgesetzt wird; im übrigen wird das angefochtene Urteil, mit Ausnahme der Kostenverteilung, bestätigt.

IV. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

67. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. Mai 1915

i. S. Chr. Jörg, Kläger, gegen B. Jörg, Beklagten.

Der Schiedsgerichtsvertrag untersteht nicht dem eidgenössischen Privat- sondern dem kantonalen Zivilprozessrechte. Ein kantonales Urteil über den aus ihm entspringenden Anspruch auf schiedsgerichtliche Erledigung des Streitverhältnisses ist nach Art. 57 OG nicht berufungsfähig, während es freilich ein Haupturteil nach Art. 58 OG darstellt.

A. — Durch Bauvertrag vom 15. Mai 1907 mit zugehörigem Baubeschrieb hat der Kläger die Ausführung der Erd-, Steinsprenger-, Maurer- und Zementarbeiten an einem Wohnhausneubau des Beklagten zu bestimmten Einheitspreisen übernommen. In Ziffer 8 des Vertrags

wurde vereinbart: « Ueber allfällige Streitigkeiten in der Auslegung dieses Vertrags oder über die Bedeutung des Baubeschriebs entscheidet der bauleitende Architekt endgültig. » Bauleitender Architekt war der später, am 29. April 1912 verstorbene Johann Willi in Chur. In der Folge ergaben sich zwischen den Parteien Differenzen über den Unternehmerlohn. Der Kläger machte Ende 1909 beim Bezirksgericht Plessur als Saldo aus dem Vertragsverhältnisse eine Forderung von 2230 Fr. 82 Cts. geltend. Andererseits unterbreitete der Beklagte die Sache dem Schiedsrichter Willi und dieser fällte am 28. Juni 1911 ein Urteil aus....

Gegenüber der gerichtlichen Klage erhob der Beklagte zunächst unter Berufung auf die erwähnte Vertragsbestimmung die Einrede der Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte, mit dem Antrage, das Bezirksgericht mögen sich als inkompetent erklären. Für den Fall der Abweisung dieser Einrede stellte er widerklagsweise eine Schadenersatzforderung wegen ungenügender Vertragserfüllung, deren Betrag er anfänglich der richterlichen Festsetzung anheim stellte, später auf 8007 Fr. 15 Cts. angab. Der Kläger trug mit folgender Begründung auf Abweisung der Kompetenzeinrede an: 1. Der Schiedsvertrag sei nach Art. 17 aOR ungültig. 2. Der Schiedsrichter Willi sei zum Beklagten in einem Dienstverhältnisse gestanden und habe sich parteiisch gezeigt, weshalb nach Art. 14 Ziff. 4 litt. d und e der kantonalen ZPO von der Ausübung der richterlichen Funktion ausgeschlossen sei. 3. Wenn gültig, sei der Schiedsvertrag erloschen, sowohl weil der Schiedsrichter sich zu funktionieren geweigert habe, als wegen seines nachherigen Todes. 4. Endlich erstreckte sich der Schiedsvertrag nicht auf den Streitgegenstand.

B. — Nach dem gemeinsamen Antrage der Parteien haben die kantonalen Instanzen zunächst die Kompetenzeinrede erledigt. Beide haben sie zugesprochen und demnach erkannt, es sei auf die Klage nicht einzutreten. In